

Was ist eigentlich ein Großraum- und Schwertra

Teil 2



An die 300.000 genehmigungspflichtige Transporte werden Jahr für Jahr in Deutschland durchgeführt. Das ist eine ganze Menge, doch für jeden einzelnen dieser Transporte gilt: Sie sind die Ausnahme von der Regel. Was aber zeichnet diese Ausnahmen aus?

Von Jens Buschmeyer, Bilder: HSMS

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die nicht den Bestimmungen der §§ 32, 32 d und 34 der StVZO entsprechen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, der sogenannten „70er“. Im § 70 StVZO wird unter anderem geregelt, welche Behörden und Stellen für die Erteilung einer solchen Ausnahme zuständig sind. Außerdem heißt es dort:

(2) Vor der Genehmigung einer Ausnahme von den §§ 32, 32d, 33, 34 und 36 ... sind die obersten Straßenbaubehörden der Länder und, wo noch nötig, die Träger der Straßenbaulast zu hören.

(3) Der örtliche Geltungsbereich jeder Ausnahme ist festzulegen.

Je größer also der Geltungsbereich der fahrzeugbezogenen Ausnahmegenehmigung

nach § 70 StVZO sein soll, desto mehr Stellen müssen vor der Erteilung einer solchen Ausnahme gehört werden. Bei einer „70er“, die bundesweit gelten soll, kommen da eine Menge Stellen zusammen.

Um das Genehmigungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen, wurden die Empfehlungen zum § 70 StVZO verfasst. In diesen Empfehlungen werden verschiedene Fahrzeu-



Mit dieser Transportlösung kann ein Transport im wahrsten Sinne des Wortes „verschlankt“ werden.

nsport?



Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO 26.01.2017): Verzicht auf das Anhörverfahren zur „29er“

109 f)	Von dem in Nummer V.4. (Rn. 104 ff.) angeführten Anhörverfahren ist abzusehen, wenn folgende tatsächliche Abmessungen, Achslasten und Gesamtmassen im Einzelfall nicht überschritten werden und Zweifel an der Geeignetheit des Fahrtweges, insbesondere der Tunnelanlagen und der Tragfähigkeit der Brücken, nicht bestehen:	
	Höhe über alles	4 m
	Breite über alles	3 m
110	Länge über alles:	
	Einzelfahrzeuge (ausgenommen Sattelanhänger)	15 m
	Sattelkraftfahrzeuge	20 m
	Züge	23 m
	wenn das Kurvenlaufverhalten des Sattelkraftfahrzeugs in einer Teilkreisfahrt eingehalten wird (§ 32d StVZO)	23 m
111	Achslasten	
	Einzelachsen	11,5 t
	Doppelachsen Achsabstand:	
	1,0 m bis weniger als 1,3 m	17,6 t
	1,3 m bis 1,8 m	20,0 t
	Gesamtmassen	
112	Einzelfahrzeuge	
	Fahrzeuge mit zwei Achsen (ausgenommen Sattelanhänger)	18,0 t
	Kraftfahrzeuge mit drei Achsen	27,5 t
	Anhänger mit drei Achsen	25,0 t
	Kraftfahrzeuge mit zwei Doppelachsen, deren Mitten mindestens 4,0 m voneinander entfernt sind sowie Sattelzugmaschinen und Zugmaschinen mit mehr als drei Achsen	33,0 t
113	Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge)	
	mit drei Achsen	29,0 t
	mit vier Achsen	38,0 t
	mit mehr als vier Achsen	41,8 t

Verläuft das Anhörverfahren positiv, wird entweder eine Einzelerlaubnis oder auch eine Dauererlaubnis erteilt.

ge und Fahrzeugkombinationen erfasst. Relevant für den Großraum- und Schwertransport sind dabei vor allem die Empfehlungen 8, 9 und 10.

In den Empfehlungen werden maximale Abweichungen von den §§ 32, 32 d und 34 definiert. Bleibt ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination innerhalb dieser Grenzwerte, ist die Erteilung einer bundesweiten „70er“ unter Verzicht des Anhörungsverfahrens möglich. Durch diese Empfehlungen ist es zum Beispiel möglich, für geteilte Achsen eine bundesweite Ausnahmegenehmigung für 12 t Achslinienlast zu erhalten und deutliche höhere Gesamtgewichte als die 40 t für Fahrzeugkombinationen – nämlich bis zu 120 t.

Alle Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die die in den Empfehlungen zum

§ 70 StVZO definierten Abweichungen nicht einhalten oder technisch diese Grenzwerte übertreffen können, müssen dann in das Anhörungsverfahren, um die „70er“ zu erlangen.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erlauben einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination allerdings nicht automatisch, am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen zu können. Dies ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination im unbeladenen oder auch beladenen Zustand die Abmessungen, Maße

und Gewichte der §§ 32, 32 d und 34 einhalten – also im Prinzip die „70er“ in diesen Fällen gar nicht benötigen.

Überschreitet die „70er“-Fahrzeugkombination jedoch die Grenzen der §§ 32, 32 d und 34 StVZO – hier ist vor allem das Gesamtgewicht relevant – schon im unbeladenen, komplett zurückgebauten Zustand, dann ist IN JEDEM FALL eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich, um das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination auf öffentlichen Straßen bewegen zu dürfen. Wird die Fahrzeugkombination dabei nicht nur überführt,

**Ihr Schweizer Partner für
Schwertransport-Begleitungen
Genehmigungs-Service
Streckenprüfungen**



**AusnahmeTransport
Begleitung
mit polizeilicher
Genehmigung ATB**

HuWeTrans GmbH
Bühlstrasse 70
CH-8583 Sulgen
info@huwetrans.ch
Tel +41 71 622 02 60



So unterschiedlich können Großraum- und Schwertransporte aussehen.

sondern befördert diese dabei auch noch Ladung, so dürfen dabei nur bestimmte Ladungen transportiert werden, im Prinzip nämlich unteilbare Ladungen. Allerdings gibt es auch Ausnahmen zu diesem Prinzip der Unteilbarkeit der Ladung – so wird zum Beispiel Kranzubehör als unteilbare Ladung betrachtet.

In § 29 StVO wird die „übermäßige Straßenbenutzung“ geregelt. Zuständig für die Erteilung der „29er“ sind die Straßenverkehrsbehörden. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO ist an Voraussetzungen gebunden, die in der „Allgemeine(n) Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)1 zu § 29 Abs. 3 aufgeführt werden. Dort heißt es:

IV. Voraussetzungen der Erlaubnis

1. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ...

Relevanter für den Großraum- und Schwertransport ist aber der § 22 StVO, der ... die maximal zulässigen Abmessungen von Transporteinheiten inklusive ihrer Ladungen definiert.

- 85 a) ... der Verkehr nicht – wenigstens zum größten Teil der Strecke – auf der Schiene oder auf dem Wasser möglich ist oder wenn durch einen Verkehr auf dem Schienen- oder Wasserweg unzumutbare Mehrkosten (auch andere als die reinen Transportmehrkosten) entstehen würden und
- 86 b) ... für den gesamten Fahrtweg Straßen zur Verfügung stehen, deren baulicher

Es wird deutlich, dass die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO eine „streckenbezogene“ Erlaubnis ist, wohingegen ja die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO eine fahrzeugbezogene Ausnahmeregelung darstellt. Auch beim „29er“-Verfahren müssen jene Stellen gehört werden, durch deren Gebiet die Strecke verlaufen soll. Neben den im jeweiligen Bezirk zuständigen Straßenverkehrsbehörden gehören dazu zum Beispiel auch die Bahnen, wenn Bahngelände tangiert wird.

In jedem Fall wird dann geprüft, ob die vorgesehene Strecke überhaupt geeignet ist, um von diesem „70er“-Fahrzeug/dieser „70er“-Fahrzeugkombination befahren werden zu können. Verläuft das Anhörverfahren positiv, wird entweder eine Einzelerlaubnis oder auch eine Dauererlaubnis erteilt. Die Dauererlaubnis kann streckenbezogen – bei einer Gesamtmasse von maximal 60 t bei weniger als 12 t Achslast – oder auch flächendeckend erteilt werden.

Um das mit der Erlaubnisbeantragung verbundene Anhörungsverfahren zu straffen



Austeleskopiert: Hier wird wohl auch eine 29er benötigt.



Mit Swing-Dolly ist dieser Transport im Prinzip im 2-Anhängerbetrieb unterwegs.

und auch die am Verfahren beteiligten Behörden zu entlasten, sieht auch die Verwaltungsvorschrift (VwV) den Verzicht auf das Anhörungsverfahren vor, wenn bestimmte Maße, Abmessungen, Achslasten und Gewichte nicht überschritten werden. Ist dies der Fall erstreckt sich die Erlaubnis auf den gesamten Geltungsbereich der StVO.

Die Maße, Abmessungen, Achslasten und Gewicht, die eingehalten werden müssen, um eine solche bundesweite Dauererlaubnis ohne Anhörungsverfahren erhalten zu können, liegen zum Teil deutlich unter jenen der Empfehlungen zum § 70 StVZO. Jedoch ist die mit der Einhaltung dieser Werte verbundene bundesweite Dauererlaubnis insbesondere bei Leerfahrten von Schwertransportequipment interessant, da in diesem Fall keine gesonderte „29er“ beantragt werden muss. Diese bundesweite Dauererlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wird in der Regel zusammen mit der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beantragt.

Allerdings ist es auch möglich, Großraum- und Schwertransporte ohne „70er“ und „29er“ durchzuführen. Das ist immer dann der Fall, wenn die Ladung bestimmte maximal zulässige Abmessungen überschreitet, das transportierende Fahrzeug beziehungsweise die Fahrzeugkombination jedoch den Bestimmungen



Die Radmulden dieses Aufliegers werden bei diesem Transport eines Teleskopauslegerschusses natürlich nicht benötigt.

der §§ 32, 32d und 34 der StVZO entspricht. Die Ladung ist in diesem Fall also ganz schlicht und ergreifend zu groß, um genehmigungsfrei transportiert werden zu können.

Welche Abmessungen genehmigungsfrei zu transportierende Ladungen inklusive Fahrzeug beziehungsweise Fahrzeugkombination aufweisen dürfen, das ist im § 22 StVO geregelt, während der § 18 StVO den Verkehr auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen regelt, insbesondere jedoch die dort zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. In § 18 Absatz 1 Satz 2 heißt es mit Blick auf die zulässigen Abmessungen: „*Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein.*“

Relevanter für den Großraum- und Schwertransport ist aber der § 22 StVO, der den Umgang mit Ladungen – insbesondere in Absatz 1 die Ladungssicherung betreffend – und die maximal zulässigen Abmessungen

von Transporteinheiten inklusive ihrer Ladungen definiert. So heißt es in § 22 StVO unter anderem:

- (2) Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein. Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 m sein. Sind sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie samt Ladung höher als 4 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,60 m sein.
- (3) Die Ladung darf bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn



Geparkt! Ein Beispiel für einen reinen 46er-Transport.

... seit 1995

Bialluch

Sicherheitsdienst GmbH

Sandbredenstr. 26
27572 Bremerhaven
Telefon +49 (471) 29 008 34
Telefax +49 (3212) 29 008 95



Schwertransportbegleitung
BF2 BF3 BF3+ BF4

E-Mail: bialluchsicherheitsdienst@web.de - www.bialluch-sicherheitsdienst.de



Immer wieder gerne genommen, um WEA-Turmteile zu transportieren: Eine 4-2-4-Kombination.

bis zu 50 cm über das Fahrzeug, bei Zügen bis zu 50 cm über das ziehende Fahrzeug betragen.

- (4) Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,50 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein.

Der § 22 ist also der ladungsbezogene Paragraf der StVO, der die maximal möglichen, noch genehmigungsfrei im öffentlichen Verkehrsraum fahrbaren Abmessungen von Transporteinheiten inklusive ihrer Ladungen vorgibt. Wenn nun aber ein von diesen Abmessungen abweichender Transport durch-

Die Beantragung einer „46er“ erfolgt analog zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO. Die Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 bezieht sich demnach auch ausdrücklich auf die VwV zu § 29 Absatz 3 StVO ...

geführt werden soll, dieser also breiter, länger und/oder höher ist als in den §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs 2 bis 4 vorgegeben, dann bedarf dieser Transport einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO (siehe Infokasten 2).

Da der § 22 StVO allerdings keine Regeln zum Gewicht einer Ladung oder der Gesamtmasse eines beladenen Fahrzeugs oder einer beladenen Fahrzeugkombination enthält, be-

zieht sich die „46er“ also immer auf die Abweichungen bezüglich der Höhe, Breite und oder Länge einer Transporteinheit – und zwar verursacht durch die Ladung.

Die maximale Gesamtmasse sowie die maximalen Achslasten von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen sind demnach ausschließlich im § 34 StVZO geregelt. Und diese Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf

Der „46“: Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO

- (1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen ...
...
5. von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 2 bis 4);
...
(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Bei Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide oder von Ausdrucken elektronisch erteilter und signierter Bescheide sowie deren digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.
- (4) Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksam, sofern sie nicht einen anderen Geltungsbereich nennen.



Transport mit Überhang.

beladene Transporteinheiten wie auch auf unbeladene Fahrzeuge, wie zum Beispiel selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Abweichungen bei der Gesamtmasse und den Achslasten bedürfen also regelmäßig einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO – weil das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination die technischen Möglichkeiten bietet, die zulässige Gesamtmasse/zulässigen Achslasten zu überschreiten – und dann auch noch eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVZO, für den Fall, dass die in § 34 StVZO festgelegten Werte tatsächlich überschritten werden.

Werden bei einem solchen Transport die Vorschriften der §§ 18 und 22 StVO eingehalten, dann ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO notwendig – es handelt sich also um einen „reinen“ Schwertransport. Dem gegenüber kann über § 46 StVO der Großraumtransport genehmigt werden.

Die Beantragung einer „46er“ erfolgt analog zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO. Die Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 bezieht sich demnach auch ausdrücklich auf die VwV zu § 29 Absatz 3 StVO, so zum Beispiel auch bei der Ladung. Generell kann mit einer „46er“ nur unteilbare Ladung transportiert werden. Wie diese definiert ist, geht aus der VwV zum „29er“ hervor. Die „46er“ jedoch lässt eine weitere Ladungsart zu. Und wie in der VwV zu § 29 Absatz 3 StVO sieht auch die „46er“-VwV den Verzicht auf ein Anhörverfahren vor, wenn bestimmte Maße und Abmessungen nicht überschritten werden.

So lassen sich also letztendlich vier unterschiedliche Fälle von genehmigungs- und/oder erlaubnispflichtigen Großraum- und Schwertransporten unterscheiden:



Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO

Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen

- 1 I. Die Straßen sind nur für den normalen Verkehr gebaut. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargetan wird, worauf sich diese Kenntnis gründet.
- 2 II. Die Sicherheit des Verkehrs darf durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden; sie ist erforderlichenfalls durch Auflagen und Bedingungen zu gewährleisten. Auch Einbußen der Flüssigkeit des Verkehrs sind auf solche Weise möglichst zu mindern.
- 3 III. Die straßenrechtlichen Vorschriften über Sondernutzungen sind zu beachten.
- 4 IV. Hat der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen zu vertreten, so soll ihm grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- 5 V. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollen die beteiligten Behörden gehört werden, wenn dies bei dem Zweck oder dem Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung geboten ist.
- 6 VI. Dauerausnahmegenehmigungen sind auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie dürfen nur widerruflich erteilt werden.

Zu Absatz 1 ... Zu Nummer 5

- I. 13. Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die aufgrund ihrer Ladung die Abmessungen des § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 2 bis 4 überschreiten, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Bei Überschreiten der Maße und Massen nach den §§ 32 bis 34 StVZO bedürfen diese Fahrzeuge zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nummer 1 StVZO und einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 (vgl. zu § 29 Abs. 3; Rn. 79 ff.). Die Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 3 gelten entsprechend mit folgenden Besonderheiten.
- II. Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung
 - 14 1. Eine Ausnahmegenehmigung setzt neben der Einhaltung der Anforderungen der Rn. 85 sowie Rn. 86 der VwV zu § 29 Abs. 3 voraus, dass
 - a) die Beschaffung eines Spezialfahrzeugs für den Transport unmöglich oder unzumutbar ist und
 - b) die Ladung nach vorn nicht über 1 m hinausragt
 - 15 2. Neben den in den Rn. 87 und 88 der VwV zu § 29 Abs. 3 genannten Ladungen darf die Ausnahmegenehmigung ferner für den Transport mehrerer einzelner Teile, die je für sich mit ihrer Länge, Breite oder Höhe über den in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Anlage 5 zu § 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) festgelegten Abmessungen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination hinausragen und unteilbar sind, erteilt werden. Beiladung ist gestattet, soweit Gesamtmasse und Achslasten die nach § 34 StVZO zulässigen Werte nicht überschreiten.
- III. Das Verfahren für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung
 - 16 1. Antragsdaten

Aus dem Antrag müssen mindestens folgende technische Daten des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination einschließlich der Ladung ersichtlich sein: Länge, Breite und Höhe des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination, Art der Ladung und Angaben zur Unteilbarkeit der Ladung, Abmessungen und Gewicht der Ladung, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Transports, amtliche Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern von Zugfahrzeugen und Anhängern.
 - 17 2. Anhörverfahren

Die Rn. 104 ff. der VwV zu § 29 Abs. 3 gelten entsprechend mit der Besonderheit, dass von dem angeführten Anhörverfahren abzusehen ist, wenn folgende Abmessungen im Einzelfall nicht überschritten werden:

 - 18 a) Höhe (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung): 4 m
 - 19 b) Breite (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung): 3 m
 - 20 c) Länge (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung): 22,75 m
 - 21 d) Hinausragen der Ladung nach hinten: 4 m
 - 22 e) Hinausragen der Ladung über die letzte Achse: 5 m
 - 23 f) Hinausragen der Ladung nach vorn: 1 m.



Spektakulärer Transport einer Lok.

Fall 1 – der „einfache“ Großraumtransport:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO wird benötigt, wenn ...

... das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination den Bestimmungen der §§ 32 und 32d StVZO entspricht und zudem mit Ladung auch die Beschränkungen der Gesamtmasse sowie der Achslasten gemäß § 34 StVZO einhält. Das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination inklusive Ladung überschreitet jedoch die nach den §§ 18 und 22 StVO zulässigen Abmessungen. In diesem Fall ist – lediglich – eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erforderlich. Dies gilt auch für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die aufgrund ihrer technischen Möglichkeiten eine „70er“ erhalten haben, diese „70er“ aber im konkre-

ten Einsatzfall gar nicht benötigen, also den Bestimmungen der §§ 32, 32d und 34 StVZO in diesem Fall entsprechen.

Es ist demnach möglich, einen genehmigungspflichtigen Transport mit einem ganz normal zugelassenen Fahrzeug oder einer ganz normal zugelassenen Fahrzeugkombinationen durchzuführen beziehungsweise durchführen zu müssen. Vielfach wird dann Fracht transportiert, die – inklusive der Ladungssicherungsmittel – breiter als 2,55 m ist oder die mehr als nach § 22 StVO über oder hinter dem Fahrzeug hinausragt. Bei mehr als 4 m Ladehöhe auf einem normalen Sattelauflieger ist es möglich, durch einen Transport auf einem niedrigeren Fahrzeug – zum Beispiel einem Semitiefelader – diese Geneh-

migungspflicht zu umgehen, wenn die Fahrzeugkombination samt Ladungen dann innerhalb der 4 m-Höhenbegrenzung bleibt.

Fall 2 – der Schwertransport:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wird benötigt, wenn ...

... wenn das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination inklusive der Ladung zwar den Abmessungsbegrenzungen der §§ 18 und 22 StVO entspricht – und damit beinahe zwangsläufig auch den Maßen und Abmessungen des § 32 StVZO –, die Ladung aber so schwer ist, dass das beladene Transportequipment also die nach § 34 zulässige Gesamtmasse und/oder die zulässigen Achslasten nicht einhält.



4-achsige Zugmaschine, 3-achsiges Dolly-Fahrwerk, 6-achsiges Hinterachsfahrwerk: Das lässt auf reichlich Transportgewicht schließen.



Ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, die technisch diese Möglichkeit zur Überschreitung der Gesamtmasse und/oder Achslasten bietet, benötigt eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, wenn diese technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen – was sich eigentlich von selbst versteht. Diese „70er“ ist dann die Grundvoraussetzung, um die darüber hinaus notwendige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO einholen zu können.

Fall 2a:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO benötigen zudem ...

... Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die von sich aus – also auch ohne Ladung – die Beschränkungen der Maße, Abmessungen oder Gesamtmassen der §§ 32, 32d und 34 StVZO oder auch der Bestimmungen bezüglich der Sichtfeldeinschränkungen des § 35 StVZO nicht einhalten. Neben der „70er“ benötigen diese Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen in jedem Fall auch eine „29er“, aber nicht die Ladungs-bezogene „46er“. Dieser Fall betrifft zum Beispiel besonders schweres Schwertransportequipment sowie Mobilkranne.

Fall 3 – der „besondere“

Großraumtransport:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, eine Erlaubnis nach § 29 StVO UND eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO wird benötigt, wenn ...

... eine Ladung transportiert werden soll, die zwar nicht so schwer ist, dass das beladene

Fahrzeug oder die beladene Fahrzeugkombination die Beschränkungen der Gesamtmassen und/oder der Achslasten nach § 34 StVZO nicht einhält, jedoch ...

1. ... so lang ist, dass, zur Vermeidung extremer, nicht mehr genehmigungsfähiger oder statisch nicht zulässiger Überhänge, ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination eingesetzt werden muss – zum Beispiel ein teleskopierbarer Auflieger –, die die technische Möglichkeit bieten, die Längenbeschränkungen des § 32 StVZO im Einsatz zu überschreiten. Überschreitet dieses „70er“-Transportequipment diese Längenbeschränkungen schon von sich aus – also, im obigen Beispiel, selbst im einteleskopierten Zustand –, dann wird schon für die Leerfahrt eine „29er“ benötigt.

2. ... so breit ist, dass Transportequipment benötigt wird, das die Breitenbeschränkung – 2,55 m – des § 32 StVZO technisch oder von sich aus nicht einhält und darum eine „70er“ benötigt. Auch in diesem Fall wird für die Leerfahrt eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3

StVO erforderlich, wenn das Transportequipment nicht verbreiterbar ausgeführt ist und von sich aus breiter als 2,55 m ist.

3. ... so hoch ist, dass diese im Tiefbett transportiert werden muss und die dabei eingesetzte Fahrzeugkombination zum Beispiel die Längenbeschränkung des § 32 StVZO nicht mehr einhält und der Transport dann aber immer noch über 4 m hoch ist.

4. ... eine Kombination aus 1., 2. und 3. ist.

Fall 4 – der Großraum- UND Schwertransport:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO wird außerdem benötigt, wenn ...

... bei einer Kombination von:

1. Fall 1 und Fall 2
2. Fall 2 und Fall 3.

Literaturhinweis:

Großraum- und Schwertransporte und selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Ein Leitfaden für Unternehmen, Polizei, Verwaltung und Sachverständige

Dr. Adolf Rebler, Christian Borzym, Valentin Mágori

2., erweiterte Auflage, 2016

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

ISBN 978-3-415-05466-0

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

- Richtlinien regeln den Großraum- und Schwertransport!
- VEMAGS: Der digitale Weg zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen.